

Zur Bewertung des Haftungsrisikos für die Tätigkeit öffentlich-rechtlicher Ethik-Kommissionen

- I. Das Institut der Staatshaftung als maßgebliche Haftungsgrundlage gegenüber einer vertrags- oder strafrechtlichen Verantwortlichkeit

- II. Die Haftungsvoraussetzungen auf Seiten der Ethik-Kommission
 1. Die Verletzung von Amtspflichten des Entscheidungsträgers
Das für die Entscheidung ursächlich werdende fehlerhafte Abstimmungsverhalten des einzelnen Kommissionsmitglieds als Anknüpfungspunkt für die Haftung; keine gesamtschuldnerische Haftung für Fehlentscheidungen anderer Mitglieder
 2. Die Sorgfaltsanforderungen an den Entscheidungsträger
Maßgeblichkeit grundsätzlich nur der eigenen Fachkompetenz zur Bestimmung der Sorgfaltsanforderungen
 3. Die Nachprüfbarkeit der Entscheidungsfindung
Unabhängig vom Bestehen eines rechtlich nur eingeschränkt überprüfbaren Beurteilungsspielraums für die Entscheidung der Kommission insgesamt Überprüfung des einzelnen Abstimmungsverhaltens in haftungsrechtlicher Sicht auf schuldhaftes = nicht mehr vertretbares Handeln

- III. Weitere Haftungsvoraussetzungen außerhalb des Einflussbereichs der Ethik-Kommission
 1. Der Nachweis des Schadens
Praktische Schwierigkeiten beim Nachweis reiner Vermögens-, insbesondere Gewinnausfallsschäden; Problematik der Kausalität bei Gesundheitsschäden
 2. Das Fehlen einer anderweitigen Ersatzmöglichkeit des Geschädigten
Ausschluss der Staatshaftung im Bereich der gesetzlich vorgegebenen Versicherungssummen (insbesondere nach AMG und MPG)
 3. Die Einlegung eines Rechtsmittels
Keine Staatshaftung bei Versäumung von Rechtsbehelfen im Fall von Vermögens- insbesondere Verzögerungsschäden; geringe Relevanz bei Gesundheitsschäden

- IV. Zusammenfassung